

Entwurf

Satzung über die Beflaggung für die Stadt Geilenkirchen

Präambel

Die äußere Darstellung einer Kommune, als Zeichen der Identifikation und Verbundenheit, ist von besonderer Bedeutung. Hierbei stehen überregional historisch und gesellschaftspolitisch relevante Anlässe im Fokus. Die hoheitliche Beflaggung nach dem Gesetz über das öffentliche Flaggen¹ nimmt für die Stadt Geilenkirchen einen hohen Stellenwert ein.

Diese Satzung regelt die Art, den Umfang und die zeitliche Vorgabe über die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden und Plätzen der Stadt Geilenkirchen.

§ 1 Regelungsbereich

Grundsätzlich ist die Beflaggung für die Stadt Geilenkirchen durch das Gesetz über das öffentliche Flaggen des Landes NRW in Verbindung mit der Beflaggungsverordnung des Landes NRW bindend geregelt. Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen des Landes NRW festgelegt. Darüber hinaus hat die Stadt Geilenkirchen das Recht² eigene Termine und Anlässe für die nichthoheitliche Beflaggung festzulegen.

§ 2 Regelmäßige hoheitliche Beflaggungstage

Die Beflaggungsverordnung NRW³ legt landesweit einheitlich durchzuführende Beflaggung fest. Sie ist gegenüber kommunaler Beflaggung vorrangig umzusetzen und wie folgt festgelegt:

(1) Regelmäßige Beflaggungstage sind

- der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,
- der 1. Mai als Tag des Friedens und der Völkerversöhnung,
- der 9. Mai als Europatag,
- der 23. Mai als Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes,
- der Jahrestag des 17. Juni 1953,
- der Jahrestag des 20. Juli 1944,
- der Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
- der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
- die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

¹ Vom 10.03.1953 (zuletzt geändert 02.10.2014; in Kraft getreten am 11.10.2014)

² Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen NRW

³ In der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert am 29.10.2014; in Kraft getreten am 12.11.2014)

- (2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen. Wird von dem für Inneres zuständigen Ministerium Trauerbeflaggung angeordnet, die sich auf einen der anderen Beflaggungstage nach Absatz 1 erstreckt, ist an diesem Tag ebenfalls halbmast zu flaggen.
- (3) Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben der Bundesflagge und der Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gezeigt werden; dabei ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu setzen.
- (4) Weitere Beflaggungstermine können von dem für Inneres zuständigen Ministerium NRW durch Verwaltungsvorschrift angeordnet werden. Diese Termine sind ebenfalls gegenüber kommunalen Beflaggungsterminen vorrangig umzusetzen.

§ 3 Regelmäßige kommunale Beflaggungstage

Gemäß ihrer Berechtigung aus dem Gesetz über das öffentliche Flaggen NRW legt die Stadt Geilenkirchen regelmäßige Beflaggungstermine für das Stadtgebiet in eigener Zuständigkeit fest.

Eine solche Beflaggung ist durch eine im Rat der Stadt Geilenkirchen vertretene Fraktion, die Verwaltung oder eine Bürgerpetition mit mindestens 200 Unterstützungsunterschriften zu beantragen. Dieser Antrag ist durch die Verwaltung auf Einhaltung der unter § 4 dieser Satzung genannten Kriterien zu prüfen und durch Ratsbeschluss zu bewilligen.

Regelmäßige Kommunale Beflaggungstage sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4 Kriterien der Beflaggung

Eine Beflaggung gemäß § 3 dieser Satzung stellt ein außerordentliches Symbol städtischer Solidarisierung dar. Daraus abgeleitet müssen strenge Maßstäbe an die zu prüfenden Anträge gelegt werden. Hierbei sind folgende Kriterien zu überprüfen respektive einzuhalten:

- (1) Verfassungsfeindliche Flaggen und Flaggen von als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen sind nicht zugelassen. Eine Beflaggung mit Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und die DDR ist kritisch zu prüfen.
- (2) Eine Beflaggung mit Flaggen von terroristischen Organisationen sowie eine Beflaggung zur Unterstützung von oder Solidarisierung mit terroristischen Organisationen ist nicht zugelassen.
- (3) Eine Beflaggung mit antisemitischen Flaggen, mit Flaggen von antisemitischen Organisationen sowie eine Beflaggung zur Unterstützung von oder Solidarisierung mit antisemitischen Organisationen ist nicht zugelassen.
- (4) Die Verwendung von Flaggen anderer Staaten und Bundesländern ist nur im Ausnahmefall zu bewilligen. Die Beflaggung mit Flaggen von Staaten, die sich mit der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer internationalen Partner in Konflikt befinden, ist nicht zu bewilligen.
- (5) Eine Beflaggung mit Flaggen politischer Parteien oder Organisationen, Gewerkschaften oder Vereinen ist nicht zugelassen.

- (6) Die Flagge muss zwingend ein überregional anerkanntes und bekanntes Symbol einer gesellschaftlich relevanten Bewegung oder Strömung darstellen. Hierbei finden ausschließlich deren Jahrestage beziehungsweise Gründungstage Berücksichtigung.

§ 5 Zeitraum und Ausführung der Beflaggung

Zu flaggen ist von 7 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Wird bei besonderen Anlässen Beflaggung über mehrere Tage angeordnet, können die Flaggen auch nach Einbruch der Dunkelheit gesetzt bleiben.

Die Art der Beflaggung gemäß §3 ist grundsätzlich der Anlage zu entnehmen. Legt diese keine konkrete Beflaggung fest, ist wie folgt zu beflaggen:

- (1) Bei der Ausführung der Beflaggung gilt der Grundsatz Bund – Land – Stadt. Dabei gebührt der Bundesflagge die bevorzugte Stelle, sie ist daher rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen.
- (2) Bei mehr als drei Fahnenmasten ist Europa – Bund – Land – Stadt zu flaggen, wobei der Europaflagge die bevorzugte Stelle gebührt.
- (3) Bei zwei Fahnenmasten ist Bund und Land, bei nur einem Fahnenmast lediglich Bund zu hissen.

Bei Traueranlässen ist halbmast zu flaggen. Ist dies nicht möglich, sind die Flaggen mit einem Trauerflor zu versehen

Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

§ 6 Einmalige kommunale Beflaggungstage

Neben regelmäßigen kommunalen Beflaggungstagen nach § 3 dieser Satzung kann die Stadt Geilenkirchen zu besonderen Anlässen einmalige Beflaggungstermine für das Stadtgebiet in eigener Zuständigkeit festlegen.

Hierbei ist das Bewilligungsverfahren gemäß § 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung zu durchlaufen. Die nach § 4 dieser Satzung einzuhaltenden Kriterien finden gleichrangig ihre Anwendung.

§ 7 Anordnung der Beflaggung, Verantwortlichkeit

Die Beflaggung ist mit der Beflaggungsverordnung NRW oder einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen angeordnet beziehungsweise aufgehoben.

- (1) Bei den regelmäßig wiederkehrenden Terminen nach § 2 (1) bis (3) und § 3 dieser Satzung ist ohne eine besondere Anordnung zu flaggen.
- (2) Sofern eine Beflaggungsanordnung nach § 2 (4) dieser Satzung vorliegt, informiert die Verwaltung direkt alle verantwortlichen Stellen im Wege einer Anweisung zur Beflaggung. Daneben ist die Beflaggungsanordnung auch zu beachten, wenn die Bekanntgabe darüber hinaus durch Mitteilung über Presse, Funk oder Fernsehen erfolgt.

(3) Das Gebäudemanagement der Stadt Geilenkirchen Dienststellen ist für die ordnungsgemäße Beflaggung und Aufbewahrung der Flaggen verantwortlich. Es wird durch die jeweiligen Hausmeisterinnen / Hausmeister der betroffenen Gebäude beziehungsweise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtbetriebes unterstützt.

§ 8 Fahnenwerbung

Soweit keine angeordneten Beflaggungstermine entgegenstehen, sind die Fahnenmasten in Verantwortung der Stadt Geilenkirchen frei zur Nutzung als Fahnenwerbung im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit. Ausgenommen hiervon sind die Fahnenmasten vor dem Rathaus und den Schulen.

Die Verwaltung koordiniert inhaltlich und organisatorisch die städtische Fahnenwerbung als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit. Die Verwaltung führt dazu eine Liste aller für diese Zwecke verfügbaren städtischen Fahnenmasten und stimmt die verfügbaren Termine intern ab. Hierüber ist der Rat der Stadt Geilenkirchen regelmäßig halbjährlich zu informieren

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen der Beflaggungstermine nach § 2 (1) bis (3) dieser Satzung unterliegen dem ständigen Änderungsdienst und bedürfen keiner Zustimmung des Rates der Stadt Geilenkirchen.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen in Kraft.